

Einlagenrückzahlung nach § 4 Abs 12 EStG

1. Eine GmbH hat am 31.12.2014 (Kalenderjahr = Wirtschaftsjahr) 100.000 € Nennkapital und 900.000 € freie Kapitalrücklagen. Die Gewinnrücklagen betragen 2,5 Mio € und der Bilanzgewinn 0,5 Mio €. Der Einlagenstand nach § 4 Abs 12 EStG beträgt 1 Mio €.

Das Eigenkapital zeigt folgendes Bild:

Nennkapital	100.000 €
Kapitalrücklage	900.000 €
Gewinnrücklage	2.500.000 €
Bilanzgewinn	<u>500.000 €</u>
	4.000.000 €

Beispiel zur Rechtslage vor der Steuerreform 2015/2016 (Beiser, SWK-Sonderheft, 2015, Praxisfälle zur Steuerreform, Bsp 54)

2. Im Jahresabschluss zum 31.12.2016 (Kalenderjahr = Wirtschaftsjahr) zeigt das Eigenkapital einer GmbH folgendes Bild.

Nennkapital	100.000 €
Freie Kapitalrücklage	900.000 €
Gewinnrücklage	2.500.000 €
Bilanzgewinn	<u>500.000 €</u>
	4.000.000 €

Beispiel zur Rechtslage nach der Steuerreform 2015/2016 (Beiser, SWK-Sonderheft, 2015, Praxisfälle zur Steuerreform, Bsp 57)

Gestaltungsmöglichkeiten mittels GmbH

3. Eine schwedische AG möchte 100 % einer in Österreich ansässigen GmbH erwerben: Der Kaufpreis beträgt 40 Mio €; das handelsrechtliche Eigenkapital der GmbH beträgt 5 Mio €, die stillen Reserven im nicht abnutzbaren Anlagevermögen liegen bei 3 Mio €.

Beurteilen Sie die beiden Kaufvarianten aus ertragsteuerlicher Sicht:

- a) Direkterwerb durch die schwedische AG
- b) Zwischenschaltung einer österreichischen Holding-GmbH (Beiser, Casebook, 2011, Bsp 95)